

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1899.

18.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 17. Juni 1899, Zl. 13497,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1899, Zl. 15988, mit Allerhöchster Entschliekung vom 4. Juni 1899 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 23. Februar 1899, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen von St. Veitsberg, verlautbart wird.

Art. 1.

Die im Grundbuche der Steuergemeinde St. Veitsberg, Einlage Zahl 209, auf Namen dieser Gemeinde eingetragenen und in der Katastralmappe derselben mit den Parcelleummern 37, 70, 88, 92, 95, 162, 1844, 1846, 1849, 1915, 1920, 200, 221, 265/2, 226, 247, 256, 267, 276, 305, 318, 357, 534, 782, 878, 879, 880, 402, 432/1, 523, 526, 535/1, 535/2, 535/3, 536, 779, 781, 883/1, 549/1, 549/2, 552/2, 683, 883/2,

580, 586, 713, 718/1, 735, 1323, 783, 789, 790, 872, 884, 886, 931, 954, 960, 962, 992, 1014, 1027, 1029, 1042, 1043, 911, 914, 922, 974/1, 974/2, 1132, 1133, 995, 1067, 1070, 1076, 1078, 1107, 1055/1, 1057, 1090, 1091/1, 1091/2, 1100, 1289, 1292, 1300, 1101, 1259, 1262, 1157, 1171, 1906, 1908, 1336, 1344, 1351, 1354, 1377, 1552, 1353, 1375, 1376, 1722, 1733, 1735, 1740, 1741, 1748, 1749, 1750, 1762, 1776, 1777, 1359, 1366, 1367, 1387, 1413, 1419/1, 1392, 1655, 1656, 1672/1, 1672/2, 1680, 1681/1, 1718, 1719, 1720, 1721, 1791, 1760, 1787, 1788, 1789, 1859, 1861, 1790, 1808, 1809, 1810, 1811/1 bezeichneten Gemeindegünde im Gesamtflächenmaße von 538 Hectar, 36 Ar und 8 Quadratmeter sind unter die Gemeindeglieder, welche Familienhäupter sind, in der Gemeinde St. Veitsberg ihren dauernden Aufenthalt haben und im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung zur Theilnahme an der Nutzung des Gemeindegutes berechtigt sind, zu vertheilen.

Nebstdem sind nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 16 und 17 die Pfarrpfründe, die Caplanei und Martin Grähel's Haus Nr. 43 in Panikve in Berücksichtigung zu ziehen.

Jeder Berechtigte wird ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile. Die gemeinsame Weide hört infolge dessen auf den vertheilten Gründen auf.

Art. 2.

Eine Hälfte der im Art. 1 angeführten Gründe ist nach Maßgabe des Werthes, in gleichwerthigen Antheilen unter die berechtigten Gemeindeglieder zu vertheilen. Die Theilnehmer sind in ein Verzeichnis einzutragen. Bei Abgang des Familienhauptes wird der demselben gebührende Antheil dessen hinterlassenen Familie zugewiesen.

Art. 3.

Die andere, gleichfalls nach dem Werthe berechnete Hälfte ist nach Maßgabe der Staatssteuer zu vertheilen, welche die Theilnehmer von ihren in der Steuergemeinde St. Veitsberg gelegenen Gemeindegünden entrichten.

Art. 4.

Zum Zwecke der Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die im vorangehenden Artikel bezeichnete Hälfte der Gemeindegünde vertheilt werden soll, ist ein Verzeichnis der betreffenden berechtigten Gemeindeglieder in absteigender Reihenfolge nach Maßgabe der von einem Jeden entrichteten Grundsteuer anzulegen. Neben jedem Namen ist der betreffende Steuerbetrag anzusetzen.

Art. 5.

Auf Grund dieses Verzeichnisses sind nach fortlaufender Reihenfolge acht Classen der in demselben aufgenommenen Mitglieder derart zu bilden, daß die Zahl der Mitglieder der

einzelnen Classen der entsprechenden Anzahl jener Mitglieder gleichkommt, welche zusammen einen achten Theil der aus dem Verzeichnisse sich ergebenden Gesamtsteuersumme entrichten.

Art. 6.

Kann bei der Bildung der Classen die Gesamtsumme der Steuer nicht wie vorgeschrieben getheilt werden, ohne den Steuerbetrag eines einzelnen Mitgliedes zu zertheilen, so wird dieses jener Classe angehören, welcher der größere Theil seiner Steuer zuzuschreiben wäre.

Art. 7.

Die einzelnen in eine Classe aufgenommenen Gemeindemitglieder erhalten von den Gemeindegewerben gleichwerthige Antheile.

Art. 8.

Jene Gemeindemitglieder, welche sich im Laufe der letzten zwanzig Jahre vom angestammten Vaterhause getrennt und neue Häuser gegründet haben, erhalten blos die Hälfte der in den Artikeln 2 und 3 für jeden Theilnehmer bestimmten Werthe. Die Neuhäusler sind rücksichtlich ihrer Theilnahme nach gleichem Maße, in ein besonderes Verzeichnis einzutragen; rücksichtlich ihrer Theilnahme nach Maßgabe der Grundsteuer aber, mit der Hälfte der Gesamtsteuer, welche ein Jeder von seinen in der Steuergemeinde St. Veitsberg gelegenen Grundstücken zu entrichten hat.

Art. 9.

Die Verzeichnisse über jene Personen, auf welche bei der Vertheilung Rücksicht zu nehmen ist (Art. 2, 3, 8), sind von dem Gemeindevorstande zu verfassen und von dem Gemeinderathe zu genehmigen.

Diese Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen, wobei die Auflegung mittelst Verlautbarung mit der Erinnerung kundzumachen ist, daß es Jedermann, welcher sich beschwert erachtet, freisteht, binnen 8 Tagen vom letzten Tage, an welchem die Verzeichnisse zur Einsicht ausliegen, angefangen, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung einzubringen.

Art. 10.

Erkennt die Gemeindevertretung, daß die Beschwerde begründet sei, so hat sie das bezügliche Verzeichnis allsogleich entsprechend richtig zu stellen und nach Verständigung der Partei die erfolgte Richtigstellung mit dem Beifügen kundzumachen zu lassen, daß allfällige Recurse gegen dieselbe innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Kundmachung bei der Gemeindevertretung selbst einzureichen sind.

Art. 11.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist sind die im Sinne des Artikels 9 eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten Be-

schwerden, sowie auch die Recurse, welche gegen die Berichtigung der Verzeichnisse im Sinne des Artikels 10 eingebracht worden sind, dem Landesaussschusse zur Endentscheidung vorzulegen.

Art. 12.

Jene unter den im Art. 1 angeführten Grundstücke, welche hinsichtlich der Holznutzung bereits vertheilt sind, sind den betreffenden Besitzern in ihre im Art. 2 erwähnten Antheile, und wenn deren Werth ein noch höherer wäre, auch in die gemäß Artikel 3 zu bildenden Antheile einzurechnen.

Wenn der Waldantheil, welchen Jemand zum Nutzgenusse innehat, im Werthe höher steht, als jener, welcher ihm gemäß Art. 2 gebührt, so hat er einen verhältnismäßig geringeren Antheil von der noch nicht zur Vertheilung gelangten Hutweide zu erhalten, und zwar vom besseren Theile. Hingegen ist jenen Antheilsberechtigten, deren Waldantheile einen geringeren als den ihnen gemäß Art. 2 gebührenden Werth besitzen, von dem besseren Theile der noch nicht zur Vertheilung gelangten Hutweide so viel hinzuzugeben als ihnen noch fehlt

Art. 13.

Jeder Antheilsberechtigte hat, insoweit es die Vorschrift des Artikels 12 zulässt, auf den noch ungetheilten Grundstücken zwei Antheile, einen besseren und einen schlechteren, zu erhalten; den ersteren auf dem Hochplateau, den zweiten auf den steilen Bergabhängen. Die gleichwerthigen Antheile werden durch das Los zugewiesen, wenn sich die Antheilsberechtigten anders unter sich nicht vergleichen können.

Art. 14.

Die Besitzer von Zatrije und Polje werden die Antheile der besseren Kategorie mittelst Auslosung in den: Ravne Ključ und Poljska gmajna benannten Örtlichkeiten zugewiesen erhalten. Sollten jedoch in den bezeichneten Örtlichkeiten die Grundstücke nicht ausreichen, um ihnen die besseren Antheile im festgesetzten Ausmaße zuweisen zu können, so werden sie verhältnismäßig größere Antheile auf den Grundstücken minderer Gattung erhalten.

Wenn im Gegentheile von den für die besseren Antheile bestimmten Grundstücken etwas erübrigen sollte, so werden diese Antheile innerhalb der Grenzen der besagten Grundstücke zwar eine Vergrößerung erfahren, die betreffenden Antheilsberechtigten werden aber dann verhältnismäßig kleinere Antheile der minderen Kategorie erhalten.

Art. 15.

Den Besitzern isolierter Bauerngüter sind die Antheile besserer Kategorie womöglich in der Umgebung ihrer Besitzungen zuzutheilen. Im allgemeinen ist darauf zu sehen, daß bei der Vertheilung nach Thunlichkeit arrondiert werde.

Art. 16.

Der Pfarrpfünde und der Caplanei werden die Waldantheile, die sie gegenwärtig zum Holzbezüge nutzen, ins Eigenthum abgetreten werden.

Art. 17.

Dem Martin Grabelj Haus Nr. 43 in Ponikve ist auf dem Gemeindegrunde „v Brlogah“ ein seinem dormaligen Nutzgenusse entsprechender Antheil zuzuweisen.

Art. 18.

Die Vertheilung ist von einer Commission durchzuführen, welche aus einem beeideten Geometer, aus zwei aus fremden Gemeinden herangezogenen beeideten Schätzleuten und aus zwei einheimischen Vertrauensmännern zu bestehen hat. Der Gemeinderath wählt alle diese Commissionsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit. Das Commissionsoperat ist, sobald es den gegenwärtigen Vorschriften entspricht, für alle Betheiligten ohne Ausnahme bindend.

Art. 19.

Bevor zur Vertheilung geschritten wird, sind alle Usurpen, d. i. jene Stücke von Gemeindegründen, welche die einzelnen Gemeindeglieder im Laufe der letzten 40 Jahre dem eigenen Besitze annectirt haben, zu ermitteln, auszumessen und einzuschätzen, sowie einem Jeden in seinen besseren Antheil einzurechnen.

Art. 20.

Jenen, welche für die Überlassung ihrer Grundstücke für Zwecke der Regulierung der Gemeindeftraßen im Tauschwege Theile von Gemeindegründen erhalten haben, wird rücksichtlich dieser das volle und ausschließliche Eigenthum zuerkannt.

Art. 21.

Der Vertheilung, beziehungsweise der Zuweisung der Antheile hat die Schätzung der auf den Gemeindegründen befindlichen Bäume, welche Eigenthum von Privaten sind, durch die Schätzleute voranzugehen, und auf Grund dieser Schätzung hat der neue Eigentümer des Antheiles den Eigentümer der betreffenden Bäume zu entschädigen, wobei er den Schätzungswerth vor dem Besitzantritte des ihm zugewiesenen Antheiles zu bezahlen hat.

Art. 22.

Die Commission hat zu bestimmen, welche bereits bestehenden Wege auf den vertheilten Gemeindegründen zu erhalten, und welche Wege neu herzustellen sind. Hierbei ist dafür Sorge

zu tragen, daß jeder Antheil mit Rücksicht auf alle landwirthschaftlichen Bedürfnisse frei zugänglich sei.

Art. 23.

Jene kleinen Stücke von Gemeindegründen, welche von der Commission als zur Vertheilung nicht geeignet befunden werden sollten, werden im öffentlichen Versteigerungswege verkauft werden, und ist der betreffende Verkaufspreis zur Deckung der durch die Theilung der Gemeindegünde verursachten Auslagen zu verwenden.

Art. 24.

Alle Waldantheile müssen in ihrer gegenwärtigen Cultur erhalten werden und bleiben im Schutze des Forstgesetzes.

Art. 25.

Über den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die bezüglichen Löschungen und Eintragungen im Grundbuche und beim Steueramte erwirkt werden können.

Art. 26.

Ob das Protokoll geschlossen wird, steht es den Antheilsbesitzern zu, innerhalb Jahresfrist ihre Antheile zwecks thunlicher Arrondierung des Besizes unter sich zu tauschen.

Art. 27.

Die Vertheilungskosten, insoweit sie nicht nach den Bestimmungen des Art. 23 ihre Bedeckung finden, und die für die Herstellung der Wege auf den vertheilten Grundstücken erforderlichen Naturalleistungen sind von den Antheilnehmern in dem Verhältnisse der Theilnehmung zu zahlen und zu prästieren und vom Gemeindevorstande nach Vorschrift des §. 82 der Gemeindeordnung einzubringen.

Art. 28.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung können die Theilnehmer den Besitz der ihnen zugewiesenen Antheile antreten.

Der k. k. Statthalter :

Goëß m. p.

19.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 17. Juni 1899, Zl. 13497,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1899, Zl. 15988, mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juni 1899 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 23. Februar 1899, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Stopnik in der Steuergemeinde St. Veitsberg, verlautbart wird.

Art. 1.

Die im Grundbuche der Steuergemeinde St. Veitsberg, Einl. Zahl Nr. 209, und in der Katastralmappe der gleichen Steuergemeinde mit den Parzellennummern 1465, 1489/1, 1489/2, 1489/3, 1490, 1496/1, 1508, 1509, 1512, 1513, 1514, 1519, 1520, 1521, 1522, 1576, 1526, 1537, 1549, 1573, 1574, 1575, 1598, 1516, 1517, 1577, 1578, 1551, 1594, 1600, 1604, 1612/1, 1615 bezeichneten Gemeindegünde im Gesammtflächenmaße von 241 Hectar, 36 Ar und 44 Quadratmeter sind unter die siebenzehn Nutznießer von Stopnik, welche zu ihrem Genusse berechtigt sind, ins volle unwiderrüfliche Eigenthum zu vertheilen.

Vorher werden aber dem Matthäus Makar in Sebrelje Haus Nr. 14 und dem Johann Mazzon in Tribuša Haus Nr. 54 jene Antheile vermessen und ins ausschließliche Eigenthum zugewiesen, in deren Nutzgenusse sie sich schon gegenwärtig befinden.

Art. 2.

Die im vorstehenden Artikel angeführten Grundstücke werden nach dem Maße der ständigen Jahresbeiträge, welche die Berechtigten schon vom Jahre 1881 an alljährlich in die Gemeindecasse im Sinne des §. 70 der Gemeindeordnung entrichten, vertheilt, und zwar:

zahlt das Bauerngut

Haus Nr.	1	.	.	.	fl.	5.85		Haus Nr.	10	.	.	.	fl.	3.30
" "	2	.	.	.	"	13.85		" "	12	.	.	.	"	5.25
" "	3	.	.	.	"	6.75		" "	19	.	.	.	"	2.55
" "	4	.	.	.	"	6.60		" "	136	.	.	.	"	6.15
" "	5	.	.	.	"	6.25		" "	139	.	.	.	"	3.—
" "	6	.	.	.	"	2.90		" "	150	.	.	.	"	2.50
" "	7	.	.	.	"	13.85		" "	152	.	.	.	"	2.10
" "	8	.	.	.	"	9.60		" "	171	.	.	.	"	3.10
" "	9	.	.	.	"	2.10								

Art. 3.

In dem vom vorstehenden Artikel festgesetzten Maße werden jedem Berechtigten die Antheile dort zugewiesen, wo sie dormalen den Nutzen der Gemeindegrenze ausüben.

Art. 4.

Behufs Durchführung der Vertheilung wählt die Gemeindevertretung einen beeideten Geometer, aus fremden Gemeinden zwei beeidete Schätzleute und zwei einheimische Vertrauensmänner. Das Operat der so zusammengesetzten Commission ist für alle Teilnehmer ausnahmslos verpflichtend.

Art. 5.

Alle Usurpen, d. i. jene Stücke von Gemeindegrenzen, welche einzelne Gemeindeglieder dem eigenen Besitze annectirt haben, sind, bevor zur Vertheilung geschritten wird, vom Geometer zu ermitteln und zu vermessen, von der Commission aber einzuschätzen und Jedem gemäß der Schätzung in seinen Antheil einzurechnen.

Art. 6.

Die Commission hat zu bestimmen, welche bereits bestehenden Wege auf den vertheilten Gemeindegrenzen zu erhalten und welche Wege neu herzustellen sind. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß zu jedem Antheile mit Rücksicht auf alle landwirthschaftlichen Bedürfnisse und ebenso auch zu den Viehtränken freier Zugang bestehe.

Art. 7.

Alle Waldantheile müssen in ihrer gegenwärtigen Cultur erhalten werden und bleiben im Schutze des Forstgesetzes.

Art. 8.

Über den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Art. 9.

Die Vertheilungskosten haben die Teilnehmer nach Maß der Theilnehmung zu entrichten; der Gemeindevorstand wird die betreffenden Beiträge nach Vorschrift des §. 82 der Gemeindeordnung einheben.

Art. 10.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung können die Teilnehmer den Besitz der ihnen zugewiesenen Antheile antreten.

Der k. k. Statthalter:

Goß m. p.